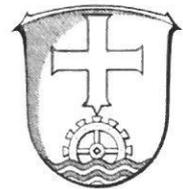


3. Nachtrag zur ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Gemeinde Gornheimertal



Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) hat die Gemeindevertretung in Gornheimertal am 30.04.2019 folgenden 3. Nachtrag zur Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 3, Aufwandsentschädigungen wird wie folgt geändert:

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind und pro offiziellem Termin (keine Veranstaltungen) zu welchem außerhalb von Sitzungen der/die Gemeindevertretervorsitzende bzw. der Gemeindevorstand/Bürgermeister einlädt,

folgende Aufwandsentschädigung:

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	Euro 25
Ehrenamtliche Beigeordnete	Euro 25
Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission	Euro 25
Zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige Mitglieder des Wahlausschusses bei Gemeindevahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und Bürgerentscheiden, pro Sitzung	Euro 25 Euro 25
Mitglieder der Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände bei Gemeindevahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und Bürgerentscheiden pro Tag	Euro 25

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht.

Diese beträgt für

– die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung	Euro 75
– Ausschussvorsitzende	Euro 20
– Fraktionsvorsitzende	Euro 20

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

(3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

(4) Stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung erhalten pro Sitzungsleitung Euro 10.

(5) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von Euro 15 oder wahlweise Verrechnung der Stunden mit der Arbeitszeit.

(6) Für die Vertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin durch die/den 1. Beigeordnete(n) bzw. durch eine Beigeordnete/einen Beigeordneten wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und der pauschalen Aufwandsentschädigung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von Euro 25 € je offiziell wahrgenommenen Termin gewährt.

(7) Mit dem Verzicht auf die Zurverfügungstellung von Einladungen, Niederschriften und Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form und der ausschließlichen Nutzung von bereitgestellten Unterlagen in elektronischer Form mittels eines eigenen mobilen Endgerätes wird nach der kompletten Umstellung auf den elektronischen Sitzungsdienst eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe von 10 € gezahlt.

Damit sind alle entstehenden Aufwendungen, wie zum Beispiel für Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten und die Kosten des Internetzugangs usw., abgegolten.

Stellt die Gemeinde ein mobiles Endgerät zur Verfügung, entfällt im Gegenzug die zusätzliche monatliche Entschädigung.

§ 7 In-Kraft-Treten

Dieser 3. Nachtrag zur Entschädigungssatzung tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses 3. Nachtrages mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Gorxheimertal, 03.06.2019



Spitzer, Bürgermeister

Bescheinigung über die erfolgte Bekanntmachung

- a) in den ``Weinheimer Nachrichten`` am 31.05.2019, 157. Jahrgang, Ausgabe Nr. 125
- und
- b) in der ``Odenwälder Zeitung`` am 31.05.2019, 71. Jahrgang, Ausgabe Nr. 125.

Es wird bescheinigt, dass der 3.. Nachtrag zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Gorxheimertal gemäß § 7 der Hauptsatzung vom 14.06.2015, ergänzt um den 1. Nachtrag vom 08.05.2016, bekannt gemacht wurde.

Der 3. Nachtrag zur Entschädigungssatzung tritt am 01.06.2019 in Kraft.

Gorxheimertal, 03.06.2019

Der Gemeindevorstand

Spitzer, Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Gorxheimertal

2. Nachtrag zur ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Gemeinde Gorxheimertal

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gorxheimertal am 10.12.2013 folgenden 2. Nachtrag zur Entschädigungssatzung vom 01.01.2002 beschlossen:

§ 1, Verdienstausschlag, wird wie folgt um die neue Ziffer 5 ergänzt:

- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagpauschale je Stunde beträgt 40 EURO. Die Verdienstausschlagpauschale darf monatlich einen Betrag von 200 EURO nicht übersteigen.

§ 3, Aufwandsentschädigungen, wird in Abs. 1 wie folgt geändert:

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausschlages und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

- Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	EURO 15
- Ehrenamtliche Beigeordnete	EURO 15
- Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission	EURO 15
- Zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	EURO 15
- Mitglieder des Wahlausschusses bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und Bürgerentscheiden, pro Sitzung	EURO 15
- Mitglieder der Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und Bürgerentscheiden pro Tag	EURO 21

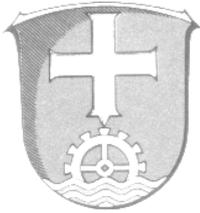
§ 7 In-Kraft-Treten

Dieser 2. Nachtrag zur Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt

Gorxheimertal, 13.12.2013

gez. Spitzer, Bürgermeister



ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Gemeinde Gorxheimertal

**in Kraft getreten zum 1.1.2002 ergänzt um den 1. Nachtrag, der zum 1.1.2008
in Kraft getreten ist**

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gorxheimertal am 18.09.2001 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaussfall

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von Euro 8 pro Stunde der Tätigkeit der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

§ 2 Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

- Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	EURO 15
- Ehrenamtliche Beigeordnete	EURO 15
- Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission	EURO 15
- Zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	EURO 15
- Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände/ Auszählungswahlvorstände bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und Bürgerentscheiden	EURO 15

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung	EURO 50
- Ausschussvorsitzende	EURO 10
- Fraktionsvorsitzende	EURO 10
- die oder den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten	EURO 20
- ehrenamtliche Beigeordnete	EURO 15

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (4) Stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung erhalten pro Sitzungsleitung Euro 10.
- (5) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von EURO 15 oder wahlweise Verrechnung der Stunden mit der Arbeitszeit.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 15 pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen. Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01 Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Gorxheimertal vom 1.1.1998 außer Kraft.

Gorxheimertal, den 24. September 2001

(1. Nachtrag) Gorxheimertal, den 19.7.2007

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Gorxheimertal



Spitzer, Bürgermeister